

Regelungsbereich	Regelungsebene	Status	Inhalt	Zeitplan	Auswirkungen
Bankaufsichtliche Eigenkapitaldefinition	Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht	Veröffentlichung der endgültigen Empfehlungen	<p>Verschärfte Definition des aufsichtlich anerkenntnisfähigen Kernkapitals: Für Kreditinstitute in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sind nur noch Aktienkapital und offene Rücklagen als hartes Kernkapital anerkenntnisfähig. Für andere Rechtsformen müssen dem harten Kernkapital zurechenbare Instrumente 14 strengen Anforderungskriterien genügen. Für zusätzliche Kernkapitalinstrumente (alte Diktion: hybrides Kernkapital) gelten ebenfalls 14 Qualifikationskriterien.</p> <p>Verschärftes Anrechnungslimit für das Kernkapital: Das zur Risikounterlegung erforderliche Mindestkernkapital muss nach Abzügen zu mindestens 75 % aus hartem Kernkapital bestehen.</p> <p>Ausweitung der regulatorischen Abzugspositionen: Die Abzugspositionen werden erweitert, z. B. stark eingeschränkte Zurechnung von aktiven latenten Steuern und Kapital vollkonsolidierter Töchter im Fremdbesitz. Zugleich sind die Abzugspositionen im Regelfall bereits vom harten Kernkapital und nicht wie bisher vom gesamten Kernkapital bzw. je zur Hälfte vom Kern- und Ergänzungskapital abzuziehen.</p> <p>Neuregelung der Definition und der Limite für das Ergänzungskapital: Für Kapitalinstrumente des Ergänzungskapitals gelten 9 Qualifikationskriterien. Die bisherige Unterscheidung zwischen den Subkategorien 1. und 2. Klasse wird aufgegeben. Auch entfällt die Kappungsgrenze für Ergänzungskapital in Höhe von 100 % des Kernkapitals.</p> <p>Wegfall der Drittrangmittel als bankaufsichtliches Eigenkapital.</p>	<p>Konsultationspapier am 17.12.2009 veröffentlicht; Konsultationsfrist endete am 16.04.2010. Baseler Empfehlungen am 11./12.11.2010 durch Staats- und Regierungschefs der G20-Staaten verabschiedet. Endgültiger Regelungstext am 16.12.2010 veröffentlicht.</p> <p>Die neue Definition für das harte Kernkapital soll für Aktiengesellschaften bereits ab dem 01.01.2013 ohne Übergangsbestimmung zur Anwendung kommen. Für Nicht-Aktiengesellschaften soll eine 10-jährige Übergangsregelung gelten. Hybride Kernkapital- und Ergänzungskapitalinstrumente, die nicht mehr den neuen Anforderungen genügen, sind ab 2013 ratierlich über 10 Jahre abzubauen. Für öffentliche Kapitalzuführungen gilt ein vollumfänglicher Bestandsschutz bis Anfang 2018. Die Bestandsschutzregelungen finden nur auf vor dem 12.09.2010 begebene Instrumente Anwendung.</p> <p>Regulatorische Abzugspositionen sollen schrittweise in 20%-Schritten beginnend ab 2014 in Abzug gebracht werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kreditvergabespielräume der Institute werden ohne Aufnahme neuen Kapitals deutlich reduziert. • Stille Einlagen wären bei Aktiengesellschaften bereits ab 2013 nicht mehr als hartes Kernkapital berücksichtigungsfähig. Bei anderen Rechtsformen wären stille Einlagen, die den neuen Anforderungen an hartes Kernkapital nicht genügen, über einen Zeitraum von 10 Jahren ratierlich abzubauen. • Ausweislich der Auswirkungsstudie haben die 8 größten deutschen Institute einen Kapitalbedarf von ca. 17 Milliarden Euro, um die Mindestquote für das harte Kernkapital in Höhe von 4,5 % zu erreichen.

Regelungsbereich	Regelungsebene	Status	Inhalt	Zeitplan	Auswirkungen
	Europäische Union	Verordnungsentwurf der EU-Kommission (CRR)	Umsetzung der Baseler Empfehlungen in der EU: Die EU-Kommission möchte die Empfehlungen des Baseler Ausschusses zum bankaufsichtlichen Eigenkapital weitgehend übernehmen. Die Definition des harten Kernkapitals soll jedoch abweichend von Basel III rechtsformneutral ausgestaltet werden. Als Stichtag für die Übergangsregelungen wurde der 20.07.2011 festgelegt.	<p>EU-Kommission hat Legislativvorschlag am 20.07.2011 vorgelegt und dem EU-Rat sowie dem -Parlament zur Beratung übermittelt. Die Ratsarbeitsgruppe hat im Oktober 2011 ihre Arbeit aufgenommen.</p> <p>Die Neuregelungen treten am 01.01.2013 in Kraft. Für Instrumente, die vor dem 20.07.2011 begeben wurden, gelten Bestandsschutz- und Übergangsregelungen. Für nicht den Anforderungen genügende Eigenkapitalinstrumente gilt eine Übergangsregelung bis Ende 2022. Für krisenbedingte öffentliche Kapitalzuführungen gilt ein umfassender Bestandsschutz bis Ende 2017.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kreditvergabespielräume der Institute werden ohne Aufnahme neuen Kapitals deutlich reduziert.
	Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht	Veröffentlichung der endgültigen Empfehlungen	Sicherstellung der Verlustteilnahme bankaufsichtlicher Eigenkapitalbestandteile bei Schieflage einer Bank: Kapitalgeber von zusätzlichem Kernkapital und Ergänzungskapital sollen zwingend beschrieben oder in hartes Kernkapital umgewandelt werden, wenn die Aufsichtsbehörden die Notwendigkeit für Kapitalabschreibung oder für eine öffentliche Stützungsmaßnahme feststellen. Von der Abschreibung oder Wandlung kann abgesehen werden, wenn ein nationales gesetzliches Rahmenwerk zur Restrukturierung von Banken existiert, das die Verlustteilnahme entsprechender Instrumente vor der Inanspruchnahme des Steuerzahlers sicherstellt.	<p>Konsultationspapier am 19.08.2010 veröffentlicht; Konsultationsfrist endete am 01.10.2010. Endgültige Empfehlungen am 13.01.2011 veröffentlicht.</p> <p>Vor dem 01.01.2013 emittierte Instrumente, die den Anforderungen nicht genügen, sind der Systematik von Basel III entsprechend ab 2013 über 10 Jahre ratierlich abzubauen.</p> <p>Umsetzung in der EU soll im Rahmen der Richtlinie für ein EU-Krisenmanagement erfolgen, nicht im Rahmen des CRD IV-Reformpakets.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenkapitalkategorie des Ergänzungskapitals verliert an Attraktivität, Marktgängigkeit entsprechender Instrumente unklar.

Regelungsbereich	Regelungsebene	Status	Inhalt	Zeitplan	Auswirkungen
	Deutschland	Nationale Umsetzung europäischer Richtlinienvorgaben	Umsetzung der Richtlinienvorgaben zur Anerkennung hybrider Kernkapitalbestandteile und des die Anerkennung harter Kernkapitalbestandteile einschränkenden Erwägungsgrundes 4 (CRD II).	Neuregelungen traten in Deutschland am 31.12.2010 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Stille Einlagen können nur noch dann dem harten Kernkapital zugerechnet werden, wenn sie im Insolvenz- bzw. Liquidationsfall keinen Vorrang vor dem stimmberechtigten Geschäftskapital haben und ansonsten gleichrangig mit dem stimmberechtigten Geschäftskapital am Verlust teilnehmen. • Für bis zum 31.12.2010 begebene stille Einlagen gilt ein umfassender 10-jähriger Bestandsschutz als hybrides Kapital. Danach ratierlicher Abbau bis 2040, sofern Instrumente neuen Anforderungen an hybride Kernkapitalbestandteile nicht genügen. Übergangsregelungen der CRD II werden voraussichtlich von CRR abgelöst.
		Nationale Umsetzung von CEBS-Leitlinien	Die BaFin hat ein Rundschreiben mit ergänzenden Anforderungen für die Anerkennung von harten und hybriden Kernkapitalbestandteilen sowie deren vorzeitige Rückzahlung veröffentlicht. Damit werden die beiden CEBS-Leitlinien (CP27 und CP33) umgesetzt. Während die Leitlinien zu hybriden Instrumenten lediglich die in der CRD II normierten Anerkennungsbedingungen konkretisieren, werden in den Leitlinien zu harten Kernkapitalbestandteilen 10 eigenständige, vornehmlich über die Vorgaben der CRD II hinausgehende Anerkennungskriterien statuiert. Die Kriterien orientieren sich bereits weitgehend an den Empfehlungen des Baseler Ausschusses zur Definition des harten Kernkapitals nach Basel III.	<p>BaFin hat Rundschreiben am 05.05.2011 veröffentlicht.</p> <p>Regelungen sind mit Veröffentlichung des Rundschreibens in Kraft getreten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beschneidung des Eigenkapitalbegriffs, auch im Hinblick auf stille Einlagen.

Regelungsbereich	Regelungsebene	Status	Inhalt	Zeitplan	Auswirkungen
Erhöhung der Mindesteigenkapitalquoten	Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht	Veröffentlichung der endgültigen Empfehlungen	Der Baseler Ausschuss hat folgende Eigenkapitalquoten beschlossen: - 6 % Kernkapital, bestehend aus mind. 4,5 % hartem Kernkapital und max. 1,5 % zusätzlichem Kernkapital - 2 % Ergänzungskapital - 2,5 % Kapitalerhaltungszuschlag in Form von hartem Kernkapital - 0 bis 2,5 % antizyklischer Kapitalzuschlag	Konsultationspapier am 17.12.2009 veröffentlicht; Konsultationsfrist endete am 16.04.2010. Baseler Empfehlungen am 11./12.11.2010 durch Staats- und Regierungschefs der G20-Staaten verabschiedet. Endgültiger Regelungstext am 16.12.2010 veröffentlicht. Neue Quoten gelten grundsätzlich ab Anfang 2013. Die Institute können jedoch bis 2015 bzw. 2019 in die neuen Quoten hineinwachsen.	<ul style="list-style-type: none"> • Erhebliche Einschränkung des Kreditvergabespielraums.
	Europäische Union	Verordnungsentwurf der EU-Kommission (CRR)	Umsetzung der Baseler Empfehlungen in der EU: Die EU-Kommission möchte die Baseler Empfehlungen 1:1 übernehmen.	EU-Kommission hat Legislativvorschlag am 20.07.2011 vorgelegt und dem EU-Rat sowie dem -Parlament zur Beratung übermittelt. Die Ratsarbeitsgruppe hat im Oktober 2011 ihre Arbeit aufgenommen. Die Neuregelungen treten am 01.01.2013 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Erhebliche Einschränkung des Kreditvergabespielraums.
Bankenkapitalisierung (Erhöhung der Mindestquote für das harte Kernkapital)	Europäische Union / Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)	Beschluss des EU-Rats vom 26.10.2011	Der Beschluss sieht vor dem Hintergrund der EU-Schuldenkrise höhere Kernkapitalanforderungen für systemrelevante europäische Banken vor. Gefordert wird eine harte Kernkapitalquote von 9 %. In Deutschland gilt die Anforderung für 13 Institute.	Die Quote soll bis zum 30.06.2012 einzuhalten sein.	<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzlicher Kapitalbedarf • Wettbewerbsverzerrung
Behandlung von systemrelevanten Banken	Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht	Veröffentlichung der endgültigen Empfehlungen	Für die Bestimmung von G-SIBs soll ein indikatorbasierter Ansatz anhand von 5 Kriterien (Größe, Ersetzbarkeit, Vernetzung, Ausmaß der grenzüberschreitenden Aktivitäten und Komplexität) zur Anwendung kommen. Die Anzahl der global systemrelevanten Banken soll zunächst auf 29 Banken festgelegt werden. Der „G-SIB“-Status wird jährlich überprüft.	Konsultationspapier am 19.07.2011 veröffentlicht; Konsultationsfrist endete am 26.08.2011. Endgültige Empfehlungen am 04.11.2011 veröffentlicht. Es ist zu erwarten, dass die als	<ul style="list-style-type: none"> • Einschränkung des Kreditvergabespielraums. • Wettbewerbsverzerrung

Regelungsbereich	Regelungsebene	Status	Inhalt	Zeitplan	Auswirkungen
			<p>Als konkrete bankaufsichtliche Maßnahme soll ein Kapitalzuschlag eingeführt werden. Je nach Grad der Systemrelevanz soll es insgesamt 5 Körbe mit progressiv ansteigenden Zuschlagsätzen geben. Die von den G-SIBs vorzuhaltende Mindestquote für das harte Kernkapital soll in Abhängigkeit vom Ausmaß der Systemrelevanz um 1%- bis 2,5%-Punkte über der Mindestquote von 4,5 % liegen. Um einen Ausbau systemischer Relevanz zu verhindern, soll als „teuerste Kategorie“ ein Korb eingeführt werden, in dem sich zunächst keine Institute befinden (sog. „empty bucket“). Für diesen Korb soll ein Kapitalzuschlag in Höhe von 3,5 % zur Anwendung kommen. Der Kapitalzuschlag soll ausschließlich aus hartem Kernkapital bestehen.</p> <p>In einem zweiten Schritt sollen dann voraussichtlich für den nationalen Markt systemrelevante Institute identifiziert werden. Ein möglicher Kapitalzuschlag dürfte dem niedrigsten Zuschlagssatz für G-SIBs entsprechen (d. h. zwischen 0 und 1 %).</p>	<p>G-SIB einzustufenden Banken spätestens bis Anfang 2014 benannt werden.</p> <p>Die höheren Eigenkapitalanforderungen für G-SIBs sollen schrittweise zwischen dem 01.01.2016 und dem 31.12.2018 eingeführt werden.</p> <p>Die Regelungen sollen bis zum 01.01.2014 in das nationale Recht bzw. das EU-Gemeinschaftsrecht überführt werden.</p>	
	Europäische Union	Konsultationspapier	Die EU-Kommission wirft die Frage nach einer angemessenen aufsichtlichen Behandlung von systemrelevanten Banken auf (höhere aufsichtliche Anforderungen). Dabei soll bei der Klassifizierung als systemrelevantes Institut nicht nur auf die Größe abgestellt werden.	<p>Konsultationspapier zur CRD IV am 26.02.2010 veröffentlicht; Konsultationsfrist endete am 16.04.2010.</p> <p>Die Behandlung von systemrelevanten Banken wird noch nicht Regelungsgegenstand der CRR/CRD IV sein. Es ist zu erwarten, dass die EU-Kommission die Baseler Vorschläge im Rahmen einer Änderungsrichtlinie bzw. -verordnung umsetzen wird.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einschränkung des Kreditvergabespelraums. • Wettbewerbsverzerrung

Regelungsbereich	Regelungsebene	Status	Inhalt	Zeitplan	Auswirkungen
Einführung einer Leverage Ratio	Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht	Veröffentlichung der endgültigen Empfehlungen	Einführung eines maximalen Verschuldungsgrades für Banken in Ergänzung zu den Mindesteigenkapitalquoten. Die Leverage Ratio soll ab 2013 für eine 4-jährige Erfassungs- und Auswertungsphase 3 % bezogen auf das gesamte Kernkapital betragen. Ab 2015 müssen die Institute die Kennziffer offenlegen. In 2017 wird auf Basis der im Testlauf gewonnenen Erkenntnisse eine Anpassung der Rekalibrierung der Kennziffer geprüft. Ab 2018 soll die Leverage Ratio dann als verbindlich einzuhaltendes Verhältnis in der Säule I des Baseler Regelwerks verankert werden.	Konsultationspapier am 17.12.2009 veröffentlicht; Konsultationsfrist endete am 16.04.2010. Baseler Empfehlungen am 11./12.11.2010 durch Staats- und Regierungschefs der G20-Staaten verabschiedet. Endgültiger Regelungstext am 16.12.2010 veröffentlicht.	<ul style="list-style-type: none"> Begrenzung des Kreditvergabespielraums. Diskriminierung risikoarmer Portfolios. Rückschritt hinter Basel I.
	Europäische Union	Verordnungsentwurf der EU-Kommission (CRR)	Umsetzung der Baseler Empfehlungen in der EU: Die Leverage Ratio soll zunächst in Säule 2 eingeführt und nicht automatisch im Jahr 2018 in die Säule 1 migriert werden. Die EU-Kommission soll gegenüber EU-Rat und -Parlament bis Ende 2016 über die Auswirkungen und Wirksamkeit der Leverage Ratio berichten und den Bericht ggf. durch einen Legislativvorschlag zur Einführung einer verbindlichen Mindestquote ergänzen. Die EU-Kommission möchte abweichend von Basel III das sog. Risk of excessive Leverage als neue Risikokategorie in Säule 2 einführen. Im Rahmen des Überprüfungsprozesses zur Leverage Ratio soll die Eignung der Leverage Ratio als Indikator zur Begrenzung des Risk of excessive Leverage geprüft werden.	EU-Kommission hat Legislativvorschlag am 20.07.2011 vorgelegt und dem EU-Rat sowie dem -Parlament zur Beratung übermittelt. Die Ratsarbeitsgruppe hat im Oktober 2011 ihre Arbeit aufgenommen. Die Neuregelungen treten am 01.01.2013 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Begrenzung des Kreditvergabespielraums. Diskriminierung risikoarmer Portfolios. Rückschritt hinter Basel I.
Verlängerung des Basel I-Floors	Europäische Union	Verordnungsentwurf der EU-Kommission	Nachdem der sog. „Basel I-Floor“ (Eigenkapitalanforderungen nach Basel II dürfen nicht geringer sein als 80 % der Anforderungen nach dem Grundsatz I) bereits Ende 2009 bis Ende 2011 verlängert wurde, plant die EU-Kommission nunmehr eine weitere Verlängerung bis Ende 2015.	EU-Kommission hat Verordnungsentwurf am 20.07.2011 vorgelegt und dem EU-Rat sowie dem -Parlament zur Beratung übermittelt. Die Ratsarbeitsgruppe hat im Oktober 2011 ihre Arbeit aufgenommen.	<ul style="list-style-type: none"> Ggf. höhere Eigenkapitalanforderungen für Institute. Kosten aufgrund der Weiterführung der Eigenkapitalberechnung nach dem Grundsatz I.

Regelungsbereich	Regelungsebene	Status	Inhalt	Zeitplan	Auswirkungen
Dämpfung der Prozyklik von Basel II	Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht	Empfehlungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht	Baseler Ausschuss hat Einführung zweier Kapitalzuschläge beschlossen. Zum einen soll ein „Kapitalerhaltungszuschlag“ in Höhe von 2,5 % der gewichteten Risikoaktiva eingeführt werden, der vollständig aus hartem Kernkapital (common equity) zu bilden ist. Banken, die diesen Zuschlag nicht in voller Höhe halten, dürfen ihre Gewinne nicht vollständig ausschütten. Zum anderen soll es den nationalen Aufsichtsbehörden gestattet werden, den „Kapitalerhaltungszuschlag“ in Zeiten übermäßigen Kreditwachstums um bis zu 2,5 Prozentpunkte zu erhöhen („anti-zyklischer Eigenkapitalzuschlag“).	Empfehlungen am 16.12.2010 veröffentlicht.	<ul style="list-style-type: none"> • Höhere Eigenkapitalanforderungen. • Begrenzung des Kreditvergabespelraums.
	Europäische Union	Verordnungsentwurf der EU-Kommission	Umsetzung der vom Baseler Ausschuss beschlossenen Eigenkapitalzuschläge in der EU.	EU-Kommission hat Verordnungsentwurf am 20.07.2011 vorgelegt und dem EU-Rat sowie dem -Parlament zur Beratung übermittelt. Die Ratsarbeitsgruppe hat im Oktober 2011 ihre Arbeit aufgenommen.	<ul style="list-style-type: none"> • Höhere Eigenkapitalanforderungen. • Begrenzung des Kreditvergabespelraums.
Eigenmittelanforderungen an das Handelsbuch	Deutschland	Nationale Umsetzung	<p>Umsetzung der Empfehlungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Juli 2009 und der Änderung der Banken- und Kapitaladäquanzrichtlinie (CRD III):</p> <p>Anforderungen an das allgemeine Kursrisiko von Banken mit internem Marktrisikomodell: Einführung eines Stress-Value at Risk (Stress-VaR), der zum bekannten Value at Risk zu addieren ist. Der Stress-VaR ist für das Zins-, Aktien-, Fremdwährungs- und Rohwarenrisiko verpflichtend zu ermitteln.</p> <p>Anforderungen an das besondere Kursrisiko von Banken mit internem Marktrisikomodell: Einführung einer Incremental Risk Charge zur Abdeckung von Migrations- und Ausfallrisiken für Zinsrisikopositionen. Für Aktienrisikopositionen besteht ein Wahlrecht.</p>	<p>Inkrafttreten:</p> <p>Baseler Ausschuss: 31.12.2011</p> <p>EU: 30.12.2011</p> <p>Deutschland: 30.12.2011 → d. h. erste Meldung für IV. Quartal 2011 zum 31.12.2011</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bisherige Eigenmittelanforderungen werden deutlich ansteigen - im Durchschnitt um das Dreifache der bisherigen Kapitalanforderungen. • Die angepassten internen Modelle bedürfen einer erneuten Zulassung durch die Aufsichtsbehörden.

Regelungsbereich	Regelungsebene	Status	Inhalt	Zeitplan	Auswirkungen
			Verbriefungspositionen sind grundsätzlich von der internen Modellierung ausgeschlossen und müssen nach den Anforderungen des Standardansatzes unterlegt werden. Ausgenommen sind Positionen, die dem Korrelationshandelsportfolio zugeordnet werden. Für diese kann neben dem Standardverfahren (Maximum der Kapitalanforderungen für Kauf- und Verkaufspositionen) auch ein internes Modell (Comprehensive Risk Measurement) genutzt werden. Der Floor beträgt dann 8 % des Standardansatzes. Für einen Übergangszeitraum von 2 Jahren dürfen die betroffenen Institute zunächst sämtliche Verbriefungspositionen nach den Regeln für das Correlation Trading Portfolio behandeln.		
		Rundschreiben 13/2011 der BaFin	Mit dem Rundschreiben werden die Bestimmungen der CRD III zur Bewertung von Handelsbuchpositionen (insb. Anhang II Nr. 4 Richtlinie 2010/76/EG) umgesetzt.	Entwurf vom 19.08.2011 Veröffentlichung endgültiges Rundschreiben am 30.11.2011 Inkrafttreten am 31.12.2011	<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzlicher Aufwand durch doppelte Bewertung • Schwächung des Marktvertrauens in die Solidität von Bankbilanzen durch zusätzliche regulatorische Risikoabschläge
Kontrahentenausfallrisiko	Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht	Veröffentlichung der überarbeiteten Empfehlungen	<p>Erhöhung der Eigenmittelanforderungen an das Kontrahentenausfallrisiko:</p> <p>Erhöhung der Eigenmittelanforderungen für Forderungen an Banken und Versicherungen mit einer Bilanzsumme größer 100 Mrd. US\$ um ca. 30 %.</p> <p>Ansatz eines Risikogewichtes von 2 % für Derivate, die über einen zentralen Kontrahenten (CCP) gecleart werden, nur noch für den Fall, dass zusätzliche Anforderungen an das Sicherheitenmanagement des Clearinghauses erfüllt werden.</p> <p>Marktwertschwankungen sollen über eine zusätzliche Eigenmittelanforderung – die Credit Valuation Adjustment Charge (CVA-Charge) ab-</p>	<p>Konsultationspapier am 17.12.2009 veröffentlicht; Konsultationsfrist endete am 16.04.2010. Die Vorschläge werden derzeit überprüft und sollen bis zum Jahresende 2011 finalisiert werden.</p> <p>Berücksichtigung der Ergebnisse der Auswirkungsstudie QIS 6 im 2. Halbjahr 2010.</p> <p>Veröffentlichung der überarbeiteten Vorschläge in Presseerklärung des Baseler Ausschusses vom 18.06.2010.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Steigende Eigenkapitalanforderungen in Abhängigkeit der Ausgestaltung des Handelsportfolios eines Institutes.

Regelungsbereich	Regelungsebene	Status	Inhalt	Zeitplan	Auswirkungen
			<p>gedeckt werden. Die Höhe kann anhand eines Standardverfahrens oder einer internen Methode berechnet werden.</p> <p>Bei Anwendung der Internen Modellmethode: Erhöhung der aufsichtlichen Anforderungen an die Stresstest- und Backtesting-Verfahren. Einführung eines „Stress-EPE“, der auf Basis einer 3-jährigen Datenreihe zu berechnen ist. Wird ein „specific wrong way risk“ festgestellt, sollen die Eigenmittelanforderungen durch eine Erhöhung des Exposures at Default steigen. Teilweise Verlängerung des anzurechnenden Margin-Zeitraumes von 5 bzw. 10 Tagen auf 20 Tage.</p>	<p>Baseler Empfehlungen am 11./12.11.2010 durch Staats- und Regierungschefs der G20-Staaten verabschiedet.</p> <p>Endgültiger Regelungstext am 16.12.2010 veröffentlicht.</p> <p>Implementierung der Anforderungen für Ende 2012 vorgesehen.</p>	
		Veröffentlichung der endgültigen Empfehlungen	<p>„Sound practices for backtesting counterparty credit risk models“</p> <p>Der Baseler Ausschuss veröffentlicht Leitlinien, nach denen Institute ihr Backtestingverfahren ausgestalten sollen, z. B. zur Erstellung von Zeitreihen, zur anzunehmenden Haltedauer, zur Häufigkeit und Ausgestaltung des Backtestingverfahrens sowie zu hypothetischen versus Echt Daten-Tests.</p>	<p>Konsultationspapier am 15.04.2010 veröffentlicht; Konsultationsfrist endete am 31.05.2010.</p> <p>Veröffentlichung der endgültigen Empfehlungen am 10.12.2010.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Auswirkungen hängen von der bisherigen Ausgestaltung des Backtestingverfahrens ab. Ein Abgleich des bestehenden Verfahrens mit den neuen Anforderungen bindet kurzfristige Ressourcen.
		Konsultationspapier	<p>Konsultationspapier „Capitalisation of bank exposures to central counterparties“:</p> <p>Zentrale Kontrahenten sollen umfassende Kriterien erfüllen, um als „qualifizierten Zentralen Kontrahenten“ mit einem verringerten Risikogewicht von 2 % angerechnet werden zu dürfen. Institute, die direkt mit einem Zentralen Kontrahenten handeln, sollen in einen „default fund“ einzahlen, um mögliche Ausfälle des Zentralen Kontrahenten abzusichern. Die Höhe bemisst sich nach einem risikosensitiven Verfahren (Wasserfallprinzip).</p> <p>Durchführung einer quantitativen Auswirkungsstudie, anhand derer die Kapitaleffekte der neuen Eigenmittelanforderungen auf Basis der Daten vom 31.12.2010 analysiert wurden. Die Erhebung erfolgte im I. Quartal 2011.</p>	<p>Konsultationspapier am 20.12.2010 veröffentlicht; Konsultationsfrist endete am 04.02.2011.</p> <p>Finales Dokument für September 2011 angekündigt.</p> <p>Inkrafttreten zum 01.01.2013 geplant.</p> <p>Überprüfung der Auswirkungen per 30.06.2011, 31.12.2011 und 30.06.2012.</p> <p>Auswirkungsstudie: Erhebung der Daten im I. Quartal 2011</p>	<ul style="list-style-type: none"> Eigenmittelanforderungen für Forderungen an Zentrale Kontrahenten steigen moderat an (Risikogewicht von 0 % auf 2 %). Zusätzliche Kapitalbelastung für Einzahlung in den Ausfallfonds. Anstieg der qualitativen Anforderungen an einen Zentralen Kontrahenten.

Regelungsbereich	Regelungsebene	Status	Inhalt	Zeitplan	Auswirkungen
		Konsultationspapier	<p>Zweites Konsultationspapier „Capitalisation of bank exposures to central counterparties“</p> <p>Technische Änderungen bei der Berechnung des Eigenkapitals</p>	<p>Konsultationspapier vom 02.11.2011; Konsultationsfrist endete am 25.11.2011.</p> <p>Finales Papier Ende 2011 geplant.</p> <p>Inkrafttreten Januar 2013.</p>	<ul style="list-style-type: none">
	Europäische Union	Verordnungsentwurf der EU-Kommission	<p>EU-Kommission möchte die Vorschläge des Baseler Ausschusses in der EU umsetzen (CRD IV).</p> <p>Erhöhung der Eigenmittelanforderungen für Forderungen an Banken und Versicherungen mit einer Bilanzsumme größer 100 Mrd. US\$ um ca. 30 %.</p> <p>a) Standardisierte Derivate:</p> <p>Pflicht zur Abwicklung von standardisierten Geschäften über einen zentralen Kontrahenten (EMIR-Verordnung). In diesem Fall gilt ein Risikogewicht von 2 % sowohl für direkte als auch für indirekte Teilnehmer.</p> <p>Unterlegung der Sicherheitenleistungen an einen zentralen Kontrahenten mit 0 % sofern diese insolvenz sicher vom Vermögen des zentralen Kontrahenten getrennt sind. Bei indirekten Teilnehmern muss Zusage einer dritten Partei vorliegen, dass diese im Insolvenzfall des direkten Teilnehmers einspringt.</p> <p>Direkte Teilnehmer eines zentralen Kontrahenten werden verpflichtet, zusätzliche Mittel in einen Ausfallfonds einzuzahlen, der Verluste des Kontrahenten ausgleichen soll.</p> <p>b) OTC-Derivate:</p> <p>Es gilt zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen das Risikogewicht des Vertragspartners.</p> <p>Marktwertschwankungen sollen über eine zusätzliche Eigenmittelanforderung – die Credit</p>	<p>Konsultationspapier am 26.02.2010 veröffentlicht; Konsultationsfrist endete am 16.04.2010. EU-Kommission hat Legislativvorschlag am 20.07.2011 vorgelegt und dem EU-Rat sowie dem -Parlament zur Beratung übermittelt. Die Ratsarbeitsgruppe hat im Oktober 2011 ihre Arbeit aufgenommen.</p> <p>Die Neuregelungen treten am 01.01.2013 in Kraft.</p>	

Regelungsbereich	Regelungsebene	Status	Inhalt	Zeitplan	Auswirkungen
			<p>Valuation Adjustment Charge (CVA-Charge) abgedeckt werden. Die Höhe kann anhand eines Standardverfahrens oder einer internen Methode berechnet werden.</p> <p>Bei Anwendung der Internen Modellmethode zur Bemessung der Eigenmittelanforderungen an das Kontrahentenausfallrisiko sollen analog zum Marktrisiko weitere Verschärfungen umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der aufsichtlichen Anforderungen an die Stresstest- und Backtesting-Verfahren. • Einführung eines „Stress-EPE“, der auf Basis einer 3-jährigen Datenreihe zu berechnen ist. • Wird ein „specific wrong way risk“ festgestellt, sollen die Eigenmittelanforderungen durch eine Erhöhung des Exposures at Default steigen. • Teilweise Verlängerung des anzurechnenden Margin-Zeitraumes von 5 bzw. 10 Tagen auf 20 Tage. 		
<p>Verbriefungsregeln</p>	<p>Europäische Union</p>	<p>EU-Richtlinie</p>	<p>Erhöhung der Eigenmittelanforderungen für Wiederverbriefungspositionen: Erhöhung der Risikogewichte für Wiederverbriefungspositionen im IRBA, Erhöhung der Mindestrisikogewichte im SFA.</p> <p>Nichtanerkennung von Ratings, die auf einer Unterstützung der investierenden Bank beruhen: Ratingurteile für Verbriefungspositionen, die auf einer unbaren Unterstützung des Instituts beruhen, dürfen von dem Institut nicht verwendet werden. Sind die Verbriefungspositionen vollständig durch Liquiditätsfazilitäten abgesichert (overlapping), kann das Risikogewicht der Liquiditätsfazilität verwendet werden.</p>	<p>Richtlinie am 14.12.2010 veröffentlicht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenkapitalanforderungen für Wiederverbriefungspositionen werden sich (je nach Bonität) verdoppeln bis verdreifachen. • Begrenzung des Kreditvergabespielraums.

Regelungsbereich	Regelungsebene	Status	Inhalt	Zeitplan	Auswirkungen
	Deutschland	Änderungsverordnung zur Solvabilitätsverordnung	Umsetzung der erhöhten Eigenkapitalanforderungen für Wiederverbriefungspositionen und der Nichtanerkennung von Ratings, die auf einer Unterstützung der investierenden Bank beruhen, in Deutschland.	Abgeschlossen: Änderungsverordnung am 28.10.2011 veröffentlicht	
		Nationale Umsetzung europäischer Richtlinienvorgaben	Umsetzung der Richtlinienvorgaben zur Behandlung von Verbriefungspositionen (Art. 122a Richtlinie 2006/48/EG): Verpflichtender Selbstbehalt für Originatoren, Sponsoren oder ursprüngliche Kreditgeber: Institute dürfen ab dem 01.01.2014 lediglich in solche Verbriefungspositionen investieren, bei denen der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber einen „materiellen Nettoanteil (net economic interest)“ von mindestens 10 % hält. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt für Verbriefungen, die nach dem 31.12.2010 begonnen wurden, der in der CRD II vorgegebene Satz von 5 %. Qualitative Anforderungen für Investoren in Verbriefungspositionen: Institute, die in Verbriefungspositionen investieren, müssen anspruchsvolle qualitative Anforderungen hinsichtlich der Kreditwürdigkeitsprüfung und der Überwachung der der Verbriefung zugrunde liegenden Forderungen erfüllen.	Abgeschlossen: CRD-Umsetzungsgesetz am 24.11.2010 veröffentlicht.	<ul style="list-style-type: none"> • Höhere Kosten für sämtliche an einer Verbriefung beteiligten Institute. • Wettbewerbsnachteile für deutsche Institute aufgrund höherer Selbstbehaltanforderungen.
	Europäische Union	CEBS-Leitlinien	Konkretisierung des Art. 122a Richtlinie 2006/48/EG	Leitlinien am 31.12.2010 veröffentlicht.	
Liquiditätsrisiko	CEBS	CEBS-Leitlinien	Anforderungen an die Höhe und Zusammensetzung der Liquiditätsreserve: Banken müssen eine aus zentralbankfähigen und jederzeit veräußerbaren Aktiva bestehende Liquiditätsreserve halten, die so zu bemessen ist, dass sie in der Lage wären, ein kombiniertes Stressszenario (idiosynkratisch und marktweit) einen Monat zu überstehen, ohne ihre Geschäftsausrichtung zu verändern.	Leitlinien am 09.12.2009 veröffentlicht.	

Regelungsbereich	Regelungsebene	Status	Inhalt	Zeitplan	Auswirkungen
		CEBS-Leitlinien	Anforderungen an interne Verfahren zur Liquiditätskostenallokation: Prinzipien zur Ausgestaltung der internen Verfahren zur Allokation von Liquiditätskosten	Leitlinien am 27.12.2010 veröffentlicht.	k. A.
	Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht	Empfehlung des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht	International einheitliche Kennzahlen zur Liquiditätsausstattung der Institute: Institute sollen ab dem 01.01.2015 eine kurzfristige Stresstest-Kennziffer (Liquidity Coverage Ratio) und ab dem 01.01.2018 eine mittelfristige Strukturkennziffer (Net Stable Funding Ratio) einhalten.	Empfehlung am 16.12.2010 veröffentlicht.	<ul style="list-style-type: none"> Verringerung der Erträge der Banken durch den Zwang zur Investition in margenarme Staatsanleihen. Verteuerung der Refinanzierung von Banken durch steigende Renditen von Bankschuldverschreibungen und intensiveren Wettbewerb um Retaileinlagen.
	Europäische Union	Verordnungsentwurf der EU-Kommission	EU-Kommission möchte die Vorschläge des Baseler Ausschusses in der EU umsetzen.	EU-Kommission hat Verordnungsentwurf am 20.07.2011 vorgelegt und dem EU-Rat sowie dem -Parlament zur Beratung übermittelt. Die Ratsarbeitsgruppe hat im Oktober 2011 ihre Arbeit aufgenommen.	
Operationelles Risiko	Deutschland	Nationale Umsetzung europäischer Richtlinienvorgaben	Umsetzung der Richtlinienvorgaben zur Behandlung von operationellen Risiken (CRD II): Erweiterung des Anhangs X Teil 3 Nr. 14 und Nr. 129 Bankenrichtlinie wegen der Einführung eines neuen Geschäftsfeldes „Corporate Items“ im Standardansatz und einer Klarstellung zur Kreditrisikominderungstechnik (Anerkennung von Versicherungen) im AMA.	Neuregelungen traten am 31.12.2010 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Keine Auswirkungen auf die Höhe der Eigenkapitalanforderungen.
	Europäische Union	Verordnungsentwurf der EU-Kommission	<p>Wesentliche Erweiterungen und Änderungen des AMA sowie die Anrechnung von Versicherungen bedürfen der Genehmigung durch die nationalen Aufsichtsbehörden.</p> <p>Die EBA wird beauftragt</p> <ul style="list-style-type: none"> bis zum Jahresende 2013 einen Kriterienkatalog zu entwickeln, anhand dessen wesentliche Erweiterungen und Änderungen beurteilt werden können, 	<p>EU-Kommission hat Legislativvorschlag am 20.07.2011 vorgelegt und dem EU-Rat sowie dem -Parlament zur Beratung übermittelt. Die Ratsarbeitsgruppe hat im Oktober 2011 ihre Arbeit aufgenommen.</p> <p>Die Neuregelungen treten am 01.01.2013 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Eine Erhöhung der Eigenkapitalanforderung wird nicht erwartet. Die Vorschläge der EBA bleiben abzuwarten.

Regelungsbereich	Regelungsebene	Status	Inhalt	Zeitplan	Auswirkungen
			<ul style="list-style-type: none"> bis zum 31.12.2016 technische Leitlinien zur Berechnung des relevanten Indikators zu erarbeiten, bis zum 31.12.2016 Kriterien für die Anwendung des Alternativen Standardansatzes für die Geschäftsfelder Firmen- und Privatkundengeschäft zu entwickeln. 		
	CEBS	Veröffentlichung der endgültigen Leitlinien	Behandlung von Konzentrationsrisiken im operationellen Risiko. Bisher sind Konzentrationsrisiken im OpRisk nicht gesondert zu erfassen und zu steuern (CP31).	Konsultationspapier im Dezember 2009 veröffentlicht; Konsultationsfrist endete am 31.03.2010.	<ul style="list-style-type: none"> Ggf. höhere Eigenkapitalanforderungen.
		Arbeitsgruppenebene Veröffentlichung der endgültigen Leitlinien	Behandlung von operationellen Risiken aus Handelsaktivitäten. Erhöhung der Anforderungen an den Steuerungsmechanismus, das interne Kontrollsystem und das Berichtswesen eines Institutes (CP35).	Konsultationspapier im Dezember 2009 veröffentlicht; Konsultationsfrist endete am 31.03.2010. Die Umsetzungsfrist endete am 31.12.2010.	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung der Risikomanagementanforderungen, Ggf. höhere Eigenkapitalanforderungen aus Säule II.
		Abgeschlossene Konsultation	Leitlinien zum Umgang mit Änderungen im Ambitionierten Messansatz (CP 45): Institute sollen ihr internes Modell regelmäßig überprüfen und an neue Gegebenheiten anpassen. CEBS unterscheidet 4 Schweregrade einer Änderung: „Modellerweiterung“, „wesentliche Modelländerung“, „bedeutende Modelländerung“ und „unbedeutende Modelländerung“. In Abhängigkeit von der Art der Modellanpassung sind unterschiedliche Kommunikationswege mit den Aufsichtsbehörden einzuhalten.	Konsultationspapier am 15.12.2010 veröffentlicht; Konsultationsfrist endete am 15.03.2011. Öffentliche Anhörung am 23.02.2011. Die Umsetzungsfrist endet am 31.12.2011.	<ul style="list-style-type: none"> Vermutlich geringe bis keine Auswirkung, da für deutsche Institute seit dem 20.01.2009 bereits das „Merkblatt zu Änderungen von Modellen bei Fortgeschrittenen Messansätzen (Advanced Measurement Approach – AMA)“ gilt.
	Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht	Veröffentlichung der endgültigen Empfehlungen	Die Anforderungen zur kapitalmindernden Anerkennung von Versicherungen im AMA werden verschärft. Für deutsche Institute scheinen Versicherungsleistungen jedoch keinen wesentlichen Teil zur Ersparnis von regulatorischem Eigenkapital im OpRisk auszumachen.		<ul style="list-style-type: none"> Eigenkapitalbelastende Auswirkungen sind begrenzt.
		Konsultationspapier Veröffentlichung der endgültigen Empfehlungen	Leitlinien zur Ausgestaltung des Fortgeschrittenen Messansatzes: Die Empfehlungen richten sich ausschließlich an Banken, die den AMA anwenden. Der Baseler Ausschuss unterbreitet Vorschläge zur Ausgestaltung des internen Modells, z. B. hinsichtlich	Konsultationspapier am 10.12.2010 veröffentlicht; Konsultationsfrist endete am 25.02.2011. Veröffentlichung des endgültigen Dokuments am 30.06.2011.	<ul style="list-style-type: none"> Ggf. werden die qualitativen Anforderungen an den AMA angepasst.

Regelungsbereich	Regelungsebene	Status	Inhalt	Zeitplan	Auswirkungen
			der Granularität der Berücksichtigung von Korrelationen, zur Sammlung von Verlustdaten und zur Validierung sowie Use-Test-Umsetzung.		
		Veröffentlichung der endgültigen Empfehlungen	Leitlinien zum Management und der Beaufsichtigung operationeller Risiken: Der Baseler Ausschuss schlägt Prinzipien vor, nach denen Institute ihre operationellen Risiken managen sollten. Es gilt das Proportionalitätsprinzip. Die Anforderungen betreffen die Risikokultur, die Entwicklung eines Rahmenwerkes, die Einbeziehung des Vorstandes und der nachfolgenden Führungsebene, die Identifikation und Bemessung des operationellen Risikos, die Überwachung und Kontrolle sowie die Berichterstattung und Offenlegung.	Konsultationspapier am 10.12.2010 veröffentlicht; Konsultationsfrist endete am 25.02.2011. Veröffentlichung des endgültigen Dokuments am 30.06.2011.	<ul style="list-style-type: none"> Die Leitlinien gehen in ihrer Formulierung zum Teil über die Anforderungen der deutschen MaRisk hinaus. Der Baseler Ausschuss betont die Wichtigkeit einer angemessenen Risikokultur für alle Institutsbereiche, Ebenen und Tochterunternehmen. Ggf. besteht hier Anpassungsbedarf.
		Diskussion in Arbeitsgruppen	Bildung von Unterarbeitsgruppen zur Fortentwicklung bestimmter Themen, wie z. B. AMA Implementierungsfragen. Institute, die den AMA zukünftig aufsichtlich anerkennen lassen wollen, werden verschärfte Anforderungen erfüllen müssen. Institute, die bereits über eine AMA-Zulassung verfügen, werden mittelfristig ebenfalls die neuen Anforderungen umsetzen müssen.	Konsultation mit der Kreditwirtschaft innerhalb der nächsten 2 Jahre.	<ul style="list-style-type: none"> noch unklar
Erhöhung der qualitativen Anforderungen an das Risikomanagement (dritte MaRisk-Novelle sowie interne Vorgaben an RTF-Konzepte)	Deutschland	Rundschreiben 11/2010 der BaFin (MaRisk)	Wesentliche Anpassungen: a. Ausbau der Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement, speziell zum Aufbau von Liquiditätsreserven und zur Durchführung von Stresstests b. Verschärfung der Anforderungen an Stresstests, insbesondere Verpflichtung zu inversen Stresstests c. Konkretisierung der Anforderungen an das Management von Intra- und Inter-Risikokonzentrationen d. Verschärfung der Anforderungen an die Sicherstellung der Risikotragfähigkeit, insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung von Diversifikationseffekten	Veröffentlichung des endgültigen Rundschreibens (MaRisk) am 15.12.2010. Inkrafttreten mit Veröffentlichung am 15.12.2010. Umsetzung grundsätzlich bis 31.12.2011, wobei kapitalmarkt-orientierte Institute bereits bei Veröffentlichung mit dem Aufbau der Liquiditätsreserven beginnen mussten.	<ul style="list-style-type: none"> Projektkosten zur Umsetzung der neuen Anforderungen. Auswirkungen auf die Kapitalausstattung in erster Linie davon abhängig, ob das regulatorische Kapital (Säule I) oder das interne Kapital (Säule II) den Engpass darstellen.

Regelungsbereich	Regelungsebene	Status	Inhalt	Zeitplan	Auswirkungen
			e. Verschärfung der Anforderungen an die Strategien f. stärkere Prozessorientierung sowie eingeschränkte Rechtevergabe im IT-Bereich g. neue Anforderungen an Fusionen und Übernahmen nach Vorbild des Neu-Produkt-Prozesses h. Verschärfung der Kontrollmechanismen im Handelsgeschäft (Audit trail etc.)		
		Auslegungspapier	Vorgaben der Aufsicht zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte für die Prüfungspraxis. Diese waren zunächst als interner Leitfaden gedacht, wurden dann jedoch mit der Kreditwirtschaft diskutiert, weil auf ihrer Basis Prüfungsfeststellungen getroffen wurden.	Veröffentlichung eines Konsultationspapiers am 05.07.2011. Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 18./19.10.2011. Veröffentlichung der endgültigen Fassung am 07.12.2011.	<ul style="list-style-type: none"> Konkretisierung der MaRisk hinsichtlich der Ausgestaltung von Risikotragfähigkeitskonzepten durch ein separates Papier, wobei die Vorgaben in vielen Teilbereichen als Verschärfung angesehen werden müssen.
Corporate Governance Grundsätze	Europäische Union	Diskussion	Überprüfung der Corporate Governance Grundsätze. Einige Bestandteile finden sich in der Richtlinie zur Umsetzung von Basel III in der EU (CRD IV).	Offen	Offen
	CEBS/EBA	Guidelines (GL 44)	Vorgaben zu den Internal Governance Prinzipien als Kern der Corporate Governance Grundsätze. Neue Vorgaben betreffen u. a. folgende Themenbereiche: – Transparenz der Unternehmensstruktur, – Rolle, Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsorgans, – IT-Systeme und – Management der Geschäftsführung (Business Continuity Management).	Veröffentlichung der Guidelines am 27.09.2011. Berücksichtigung der Guidelines durch die Institute zum 31.03.2012, wobei bis zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich erst die Vorstellungen der Aufsicht bekannt sein werden.	<ul style="list-style-type: none"> Abhängig von Vorstellungen der deutschen Aufsicht (werden voraussichtlich im ersten Quartal 2012 bekannt gegeben). Ggf. weitere Anpassungen der MaRisk. Ebenso denkbar sind Ergänzungen im KWG.
	Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht	Principles (BCBS 176)	Prinzipien zur Verbesserung der Unternehmensführung, betreffend: Aufgaben von Aufsichtsrat und Vorstand, Risikomanagement und interne Kontrolle, Vergütungen, komplexe oder unklare Unternehmensstrukturen sowie Offenlegung und Transparenz	Veröffentlichung der endgültigen Empfehlungen am 4.10.2010.	<ul style="list-style-type: none"> Ggf. weitere Anpassungen der MaRisk (Risikoausschuss, CRO).

Übersicht Regulierungsvorhaben

Stand: 11.01.2012



Regelungsbereich	Regelungsebene	Status	Inhalt	Zeitplan	Auswirkungen
Behandlung von Interbankenforderungen im Großkreditregime	Deutschland	Nationale Umsetzung europäischer Vorgaben	Umsetzung der Richtlinienvorgaben zum neuen Großkreditregime (CRD II). Wegfall der privilegierten Anrechnung von Interbankenforderungen auf die Großkreditobergrenzen; künftig volle Anrechnung. Für bis zum 31.12.2009 begebene Interbankenforderungen soll eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2012 gelten.	Neuregelungen traten in Deutschland am 31.12.2010 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Verteuerung von Interbankenausleihungen und nachhaltige Belastung der Liquiditätsversorgung von Instituten. • Begrenzung der Kreditvergabemöglichkeiten von Banken.
Modernisierung des bankaufsichtlichen Meldewesens	Deutschland	Konsultationspapier	Die Deutsche Bundesbank und die BaFin haben ein Konzept zur Modernisierung des bankaufsichtlichen Meldewesens zur Konsultation gestellt. Vorgesehen sind insbesondere Anpassungen im Bereich der Finanzdaten und im Millionenkreditmeldewesen. Ferner werden die Themen COREP (EU-Solvenzmeldewesen) und ICAAP (Informationen zur Risikotragfähigkeit nach Säule 2) adressiert.	<p>Konzept wurde am 24.02.2011 zur Konsultation gestellt. Die Frist endete am 23.05.2011.</p> <p>Im Bereich der Millionenkreditmeldungen sollen die Änderungen schrittweise ab Ende 2012 gelten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweitung der Datenerhebungen
COREP (Harmonisierung des Solvenzmeldewesens)	Europäische Union; CEBS	Diskussion auf EU-Arbeitsgruppenebene	<p>Kurzfristige Anpassung der Meldebögen an das CRD-Änderungspaket III.</p> <p>Mittelfristige Harmonisierung der Meldebögen unter Abschaffung nationaler Wahlrechte. Die Meldeinhalte gehen zum Teil über die Anforderungen des Solvenzregimes hinaus.</p>	<p>Angepasste Meldebögen am 29.04.2011 veröffentlicht.</p> <p>Anwendung der neuen Bögen ab dem 31.12.2011.</p> <p>CEBS-Konsultationspapier am 17.06.2010 veröffentlicht. Konsultationsphase endete am 16.09.2010. Am 17.12.2010 veröffentlicht CEBS ein „Feedback“-Dokument.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. sind weitere Datenerhebungen und -auswertungen erforderlich.
Einsatz von externen Ratings	Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht	Diskussion	Überprüfung der Zweckmäßigkeit des Einsatzes externer Ratings und ggf. Rekalibrierung.	Offen	k. A.

Übersicht Regulierungsvorhaben

Stand: 11.01.2012



Regelungsbereich	Regelungsebene	Status	Inhalt	Zeitplan	Auswirkungen
Krisenmanagement im Finanzsektor	Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht; Europäische Union	Empfehlungen des Baseler Ausschusses und Konsultationspapier der EU-Kommission	Schaffung von Interventionsmöglichkeiten, um ein wirksames Krisenmanagement und eine geordnete Abwicklung und Liquidation grenzüberschreitend tätiger Institute zu ermöglichen (Frühzeitiges Eingreifen, Abwicklungsmechanismus, Insolvenz).	Baseler Empfehlungen wurden im März 2010 veröffentlicht. EU-Kommission hatte im Januar 2011 eine weitere Konsultation eingeleitet. Konsultationsfrist endete am 03.03.2011. Legislativer Vorschlag soll voraussichtlich Mitte 2012 vorgelegt werden.	k. A.
Reduzierung nationaler Wahlrechte (Single Rule Book)	Europäische Union	Verordnungsentwurf der EU-Kommission	EU-Kommission möchte die bankaufsichtlichen Regelungen in der EU weitestgehend harmonisieren. Dies umfasst zum einen eine weitgehende Eliminierung nationaler Wahlrechte. Darüber hinaus sollen die von den Banken anzuwendenden Vorschriften in einer Verordnung geregelt werden. Hierdurch soll den Mitgliedstaaten die Möglichkeit genommen werden, auf nationaler Ebene Verschärfungen einzuführen (sog. Gold Plating).	EU-Kommission hat Verordnungsentwurf am 20.07.2011 vorgelegt und dem EU-Rat sowie dem -Parlament zur Beratung übermittelt. Die Ratsarbeitsgruppe hat im Oktober 2011 ihre Arbeit aufgenommen.	k. A.
Finanzkonglomerate	Joint Forum (Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, IOSCO und IAIS)	Konsultationspapier	Das Joint Forum hat die Grundsätze für die Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten überarbeitet. Die vorgeschlagenen 29 Prinzipien betreffen die aufsichtlichen Befugnisse und Zuständigkeiten, Regelungen zur Corporate Governance, die Kapitaladäquanz und Liquidität sowie das Risikomanagement eines Finanzkonglomerats.	Konsultationspapier am 19.12.2011 veröffentlicht; Konsultationsfrist endet am 16.03.2012.	k. A.